

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e27c2284-7181-3363-8830-9ebc572d6afc

Bibliografie

Titel Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur

Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) Text

von Bedeutung für den EWR

Redaktionelle Abkürzung 32014L0034

Normtyp Richtlinie

Normgeber EU

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

Art. 26 32014L0034 - Kennnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen

(1) Die Kommission weist einer notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.

Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsvorschriften der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.

(2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Richtlinie notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung des Verzeichnisses.

© Europäische Union, http://eur-lex.europa.eu/

